



Antwort zum Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt am 11.06.2025

Punkt 23.7 ergänzende Antwort zu Anfrage 0397/2024
hier: Stellplätze Taunusstraße (CDU)

Es wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich bewertet die Verwaltung Fragen zur Nutzung des öffentlichen Straßenraums auf Grundlage fachlicher Datengrundlagen, rechtlicher Rahmenbedingungen sowie der vom Stadtrat beschlossenen strategischen Zielsetzungen der Stadtentwicklung.

Dabei ist es Aufgabe der Verwaltung, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den öffentlichen Raum gleichberechtigt zu berücksichtigen. Neben dem ruhenden Verkehr zählen hierzu insbesondere Verkehrssicherheit, barrierefreie Gehwege, Radverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Lieferverkehr, Begrünung sowie Aufenthaltsqualität. Da der öffentliche Raum begrenzt ist, müssen diese Anforderungen im Rahmen der Straßen- und Stadtraumgestaltung gegeneinander abgewogen werden.

Das Verkehrssystem wird daher grundsätzlich integriert und gesamtheitlich betrachtet. Auch die Stellplatzsituation ist Teil dieser Betrachtung und kann nicht isoliert bewertet werden. Vor diesem Hintergrund ist die Frage, ob „ausreichend Parkplätze“ vorhanden sind, nicht der allein maßgebliche planerische Bewertungsmaßstab. Entscheidend ist vielmehr, wie der begrenzte öffentliche Raum zwischen verschiedenen Nutzungen verteilt wird. Parkraum stellt dabei eine Nutzung unter mehreren dar, die im Rahmen der fachlichen Abwägung berücksichtigt wird.

Für die fachliche Einschätzung werden unter anderem Daten aus der Mobilitätsbefragung der Stadt Mainz herangezogen. Diese zeigt, dass im Binnenverkehr rund 72 % der Wege im Umweltverbund, also zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit Bus und Bahn, zurückgelegt werden. In der Neustadt liegt dieser Anteil sogar bei rund 79 %, während etwa 21 % der Wege mit dem motorisierten Individualverkehr erfolgen. Dies verdeutlicht, dass der öffentliche Straßenraum in diesem Stadtteil von sehr unterschiedlichen Verkehrsträgern genutzt wird und daher mehrere Funktionen gleichzeitig erfüllen muss.

Darüber hinaus orientiert sich die Verwaltung an den vom Stadtrat beschlossenen strategischen Zielsetzungen der Stadtentwicklung, etwa dem Masterplan 100 % Klimaschutz sowie dem nachhaltigen städtischen Mobilitätsplan (SUMP). Vor diesem Hintergrund besteht kein planerisches Ziel der Stadt, jederzeit ausreichend öffentliche Stellplätze für sämtliche privaten Kraftfahrzeuge im unmittelbaren Wohnumfeld bereitzustellen.

Zudem liegt die Verantwortung für die Unterbringung eines privaten Kraftfahrzeugs grundsätzlich bei den Fahrzeughalter:innen selbst. Die Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Mainz

verpflichtet Bauherr:innen im Rahmen von Bauvorhaben zur Herstellung der erforderlichen privaten Stellplätze. Der öffentliche Straßenraum kann diese Aufgabe nur ergänzen, jedoch nicht vollständig übernehmen.

Maßnahmen im öffentlichen Raum erfolgen daher stets im Rahmen einer fachlichen Gesamt abwägung der unterschiedlichen Belange der Straßen- und Stadtraumnutzung.

Mainz, 24. März 2026



Janina Steinkrüger
Beigeordnete